



Kg
4215

Pa. 71
1.





Der Friederich / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erzbischoff und Chur- fürst / Souverainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruyvin / der Mark Ravensberg / Hohenstein / Eingen / Weich / Büren und Lehr / auch zu der Wehre und Bistungen / Herr zu Ravensstein / der Lande Kaun- burg / und Büren / auch Arlan und Wreda / &c. Entleeren allen und jeden / Unseren Präläten / Grafen / Freyherrn / benen von der Rittertschaft /

Regierungen / Magistraten / Obrigkeitten und insgemein allen und jeden Unterthanen / Unseres Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Reichs Landen und Pro-
vincien / Unsere Gnade und Gruss / und geben ihnen hiemit sammt und sonders zu vernehmen / wasgestalt bey Uns vielfältige Klagen fürgekommen / daß Unsere getreue Unter-
thanen / wann sie ihre habende Capitalia auf Häuser / oder andere Immobilia / und liegende Gründe austhun / und verschreiben lassen / oder dieselben an sich erkauffen wollen / öfters
dadurch hinderungen worden / daß die Eigenthümer selbige für unbeschwehre wider ausgeben / und dennoch sich findet / daß anderen vor ihnen darauf Hypotheken verschrie-
ben / und selbige / wann es ad Concursum kommt / jure prelacionis ihnen vorgezogen werden / und sie dadurch öfters großen Schaden und Nachtheil erleiden / dahero Wir dann um
sothen Unheil zu remediren / bereits vor einigen Jahren des Scriini oder Lager-Buchs / allergnädigst verordnet / welches auch in einigen Unseren Landen ein-
geführt und mit guten Success damit continuirt wird

Damit aber diese Verfassung überall in Unseren Königreich Preussen / und übrigen Reichs Landen auf gleichen Juste gesetzet werden / auch das Publicum davon bey diesen
schweren Krieges-Zeiten einigen Zugang und Nutzen haben möge / Als wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß :

Erstlich in Unseren Königreich Preussen / und allen Unseren übrigen Reichs-Ländern / in denen Städten / Flecken / Creysen / und Aemtern / ein ordentliches Lager-Buch und
Scriinium verfertiget und gehalten werden solle / worinnen alle / unter solche Vormässigkeit belogene Häuser / Aecker / Wiesen / Gärten / Weiden / Holzungen und andere un-
bewegliche Stücke / unter einer gewissen Numer verzeichnet werden sollen.

Zweitens / daß wann jemand ein Capital auf vorher bemeldete Stücke austhun / ihm eine Hypothec constituiren / und solche Schuld also cum effectu prelacionis realisiren las-
sen / oder sein Erbtheil und Eigenthum / durch Verkauf / oder Tradition valid transleriren will / er solches in gemeldetes Lager-Buch einschreiben lassen solle / weil sonsten in
Entscheidung dessen / eine solche Verjährung / Verkauf und Tradition der verkauften Stücke / kein jus reale / Vorrecht / noch prelacion haben soll / wann andere Creditores dar-
auf eine Handschrift oder General-Hypothec haben sollten.

Drittens / daß solches Scriinium oder Lager-Buch in Unseren hiesigen Residenz-Städten / bey einem Unser Cammer - Gericht Protonotarien verwahrschafft gehalten / und wann
etwas einzutragen / der Cammerer / und der Richter aus der Stadt / wo solches Haus und andere unbewegliche Stücke belagen / sich bey gemeldeten Protonotario einfinden / und
derselbe in Gegenwart dieser Leute die Hypothec und den Verkauf in bemeldetes Lager-Buch cum die, menie & anno einschreiben / und von obgedachten Personen / mit ad
marginem zeichnen lassen solle.

Viertens / daß in anderen Unseren Residenz- und Haupt-Städten von Unseren Regierungen gleichfalls darzu jemand benennet werde / welcher auf diese Weis / mit
Zuziehung zweyer aus dem Magistrat dieses also einzutragen / und die realisation kwerckfelligigen solle.

Fünftens / daß in Unseren übrigen Land-Städten / dieses Lager-Buch oder Scriinium von den Stadt- oder Gerichts-Schreiber / nach eines jeden Orts Verfassung oder Ge-
legenheit gehalten werde / und die Realisation oder Einschreibung / wie oben gemeldet / in Gegenwart zweyer Schöppen oder Stadt-Verordneten verrichtet werden solle.

Sechstens / soll in den Creysen / Aemtern / Herrschaften und Gerichten / in Gegenwart zweyer Schöppen oder an denen Orten / wo solche nicht vorhanden seyn / in Gegenwart zweyer Adelichen gerichten / oder sonstigen in
den Creysen und Dörffern angesehenen zweyen ehrlichen Leuten und Zeugen / alle Realisationes geschehen.

Siebendens / so sollen auch keine realisationes / wie oben gemeldet / von einigen Lehn-Stücken geschehen / als bey Unseren etablirten Lehns-Camereyen und Cammern / wo
selbst dieselbe von den Lehn-Secretario / mit Verwissen unsers Lehn-Directoris / in Gegenwart zweyer darzu erbetenen convalidis / welche / wie oben gemeldet / alle mit zu zeichnen
haben / verrichtet werden sollen.

Achtens / so soll von allen solchen realisationibus / die durch verhypothecirung / und durch Verkauf bemeldeter unbeweglichen Stücke geschehen / zum Behuff Unser General-
Krieges-Cassen der Sunffsigste Penning / oder zwey pro cent abgetragen / und erlegt werden / und zwar die Helffte von dem Creditore und Verkäufer / die andere Helffte aber
von den Debitore und Käufer / welche einkommende Summen dann / diejenigen / so die Lager-Bücher halten / Jährlich an Unseren Geheimen Kriegs-Rath und General-
Einpänger den von Kraut einliefern sollen.

Neundtens / sollen denjenigen / welche die Lager-Bücher vorgeschriebener massen halten / wegen ihrer Mühe / von jedem Ann / der nicht über zweyhundert Thaler sich be-
laufft / 6. gute Groschen / und den beiden Adjuvanten auch 6. Groschen ingelamt / von denen Summen aber / welche höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

Zehndens / soll ein jeder / der einiges Capital auf Häuser / und andere unbewegliche Güter / und Stücke ausstehen hat / besorgen / daß seine Obligation vor den 1. Febr. 1705.
in das Lager-Buch obstehender massen eingetragen werde / dahero nicht in Entschuldung dessen / sein Vorrecht / oder jus prelacionis / allein von dem daro. da er sein Capital einschrei-
ben lassen / seinen Anfang nehmen soll / da sonsten / wann solches zu rechter und bestimmter Zeit eingeschrieben werden sollte / demselben sein jus prelacionis / a tempore obligacionis
& legaliter coram judicio / vel Magistratu constituire hypothece nach wie vor reservirt bleibet.

Wir befehlen demnach allen Unseren Regierungen / Magistraten und Obrigkeitten / und insgemein allen Unseren Bedienten / wie auch Unseren getreuen Ständen und Uns-
erthanen hiemit allergnädigst / und zugleich ernstlich / sofer nach publicirung dieses / nicht allein diese Verfassung überall einzuführen / und zu besorgen / sondern auch mit Nach-
druck darüber zuhalten / und sich allerunterthänigst darnach zu achten / damit Unsere allergnädigste Willens-Meinung zum Effect gebracht werde. Urkundlich unter Unser
eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Insignel / So geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree / den 20. Sept. 1704.



Friederich.

Graf v. Wartenberg.

ca Sept 1607



Kg 42 15
40

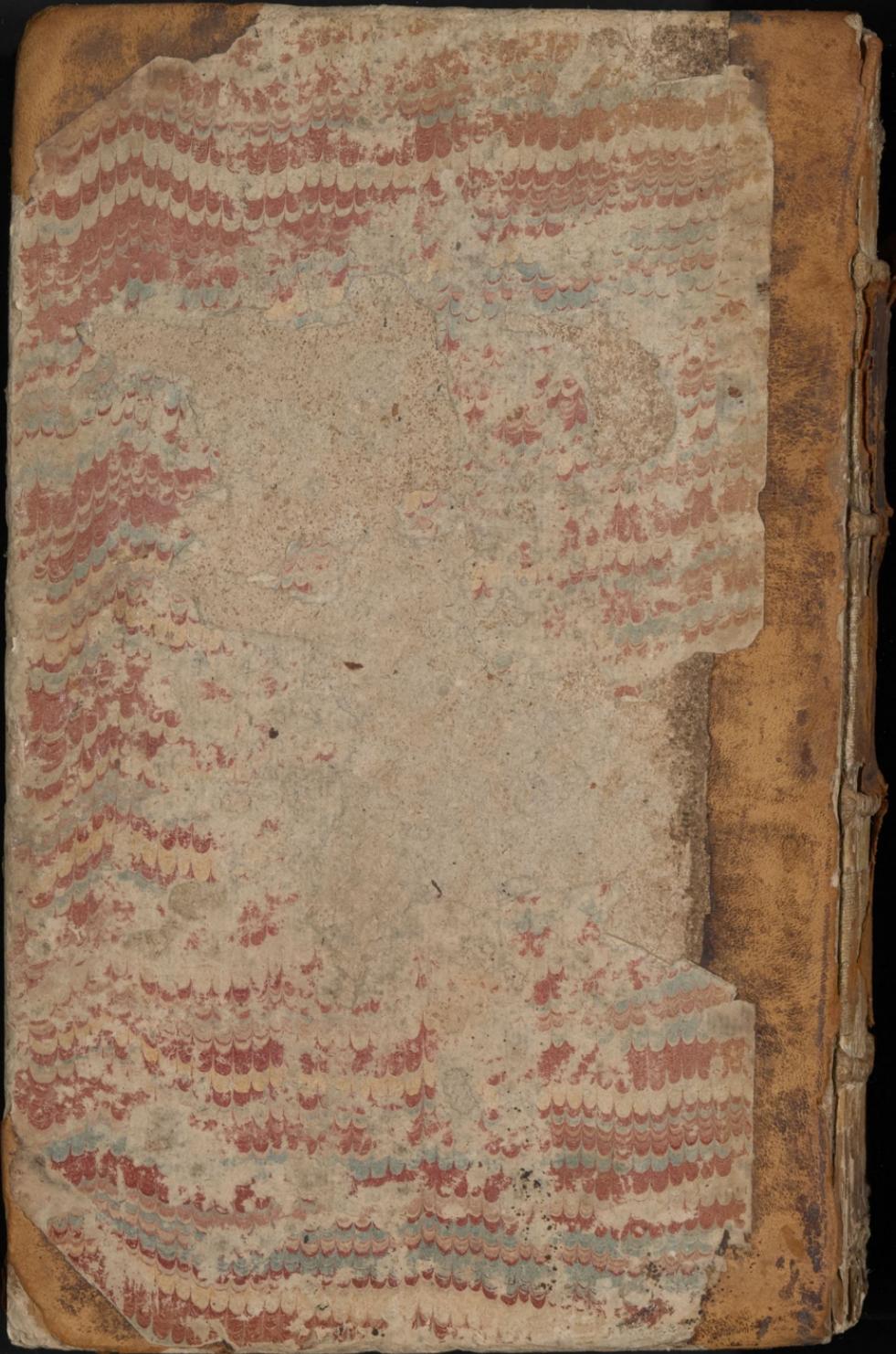
(1)



VD 17

17





von Gottes Gnaden / König in

Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Chur-
zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassubien und Wendens / auch
in Mürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / Ruyppin / der Mark /
Hrehren und Lehdamm / Marquis zu der Wehre und Bilsingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauen-
burg /

Entbieten allen und jeden / Unseren Prälaten / Grafen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft /
Unterthanen / Unfers Königreichs Preussen und aller Unserer übrigen Reichs-Landen und Pro-
vinz zu vernehmen was aeltest bey Uns vielfältige Klagen fürgekomen / daß Unsere getreue Unter-
thanen und verschreiben lassen / oder dieselben an sich erkauften wollen / öfters
noch sich findet / daß anderen vor ihnen darauf Hypothenen verschrie-
benters grossen Schaden und Nachtheil erleiden / dahero Wir dann um
Ihnen allergnädigst verordnet / welches auch in einigen Unseren Landen ein-
mal

von gleichen Jusse geseket werden / auch das Publicum davon bey diesen
Wir hiermit allergnädigst / daß :

1. In allen / Fleden / Creyßen und Aemtern / ein ordentliches Lager-Buch und
2. Acker / Wiesen / Garten / Weiden / Holzungen und andere unbes-
chreibliche / und solche Schuld also cum effectu prälationis realisiren las-
sen / in gemeldetes Lager-Buch einschreiben lassen solle / weil sonst in
diesem Vorrecht / noch prälation haben soll / wann andere Creditores dar-
auf

3. In Unserer Cammer-Gericht Protonotarien verwahrlicht gehalten / und wann
solche Stücke belegen / sich bey gemeldeten Protonotario einfinden / und
diese mensche & anno einschreiben / und von obgedachten Personen / mit ad-
ressen

4. Falls darzu jemand benennet werde / welcher auf diese Weise / mit
Unserer Gerichts-Schreiber / nach eines jeden Orts Verfassung oder Ge-
wohnheit / Schöppen oder Stadt-Verordneten verrichtet werden solle.
5. In Uns oder Unsererwegen bestallten Amts- oder Gerichts-Schrei-
bern seyn / in Gegenwart zweyer Adeltichen geerbeten / oder sonst in
Anwesenheit

6. In Unseren eskabirten Lehns-Canzleyen und Cammern / wo
solche erbetenen corvallis / welche / wie oben gemeldet / alle mit zu zeichnen
sollen /

7. In Unseren unbeweglichen Stücken geschehen / zum Behuff Unser General-
Helffte von dem Creditore und Verkaufser / die andere Helffte aber
den / Jährlich an Unsern Geheimen Kriegs-Rath und General-
Land-
Räthe / von jedem Actu / der nicht über zweyhundert Thaler sich be-
trägt /

8. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
9. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
10. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

11. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
12. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
13. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
14. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
15. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
16. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
17. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
18. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
19. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
20. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

11. In Unseren Bedienten / wie auch Unseren getreuen Ständen und Un-
seren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
12. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
13. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
14. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
15. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
16. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
17. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
18. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
19. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.
20. In Unseren Stücken / die höher seyn / doppelt so viel gegeben werden.

Frederich.

Graf v. Wartenberg.

